

## Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 102739 in Sachen

Holzer y Cia, S.A. de C.V.  
Campos Eliseos No. 34510th floorColonia Chapultepec Polanco C.P. 11560  
MX-México D.F.

### Antragstellende Partei

vertreten durch  
RA Dr. Alesch Staehelin  
Digital Lawyer & Counsel  
Vorderfeldstrasse 8  
8706 Meilen-Zürich

### gegen

Timestar GmbH  
Aarauerstrasse 7  
5036 Oberentfelden

### Antragsgegnerische Partei

vertreten durch  
BKS Rechtsanwälte AG  
Thunstrasse 63  
Postfach 371  
3000 Bern 6

CH-Marke Nr. 617433 - Nivada ((fig.))



Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

## I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Mit Schreiben vom 04.07.2022 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 617433 - "Nivada ((fig.))", nachfolgend angefochtene Marke, einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung, d.h. hinsichtlich nachgenannter Waren.

*Klasse 14 Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente;*

*Klasse 17 Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind; Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate), Dichtungsmaterial, Packungsmaterial, Isoliermaterial; Schläuche (nicht aus Metall);*

*Klasse 18 Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind; Häute und Felle; Reisekoffer, Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen; Pferdegeschirre und Sattlerwaren;*

*Klasse 25 Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen;*

*Klasse 26 Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen;*

*Klasse 28 Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind; Christbaumschmuck; Spielkarten.*

2. Mit Verfügung vom 11.07.2022 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
3. Innert erstreckter Frist reichte die antragsgegnerische Partei keine Stellungnahme ein.
4. Mit Verfügung vom 24.10.2022 wurde die Instruktion geschlossen.
5. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Gegen die am 25.07.2011 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 04.07.2022, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts vom 01.03.2022 [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter [https://www.ige.ch/fileadmin/user\\_upload/schuetzen/marken/d/richtlinien\\_marken/Richtlinien\\_Marken\\_D\\_20220301.pdf](https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/marken/d/richtlinien_marken/Richtlinien_Marken_D_20220301.pdf)).

3. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e

MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

### III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat drei Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Macht die antragsgegnerische Partei, wie vorliegend, von ihrem Recht, sich zum Löschungsantrag vernehmen zu lassen, keinen Gebrauch, prüft das Institut lediglich, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrages, d.h. in casu für den Zeitraum zwischen dem 04.07.2017 und dem 04.07.2022, glaubhaft gemacht hat.

### IV. Materielle Beurteilung

#### A. Löschungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

#### B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Rechercheergebnisse (BGer 4A\_299/2017, E. 4.1 – ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).
3. Im Rahmen des Löschungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs

kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des Instituts im Lösungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – Wirecard [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch>).

4. Die antragstellende Partei hat durch das auf Markenrecherchen spezialisierte Unternehmen Corsearch eine Gebrauchsrecherche, welche vom 01.07.2022 datiert, für die angefochtene Marke durchführen lassen (vgl. das Löschungsgesuch vom 04.07.2022).
5. Ein von einer Drittfirma professionell erstellter Recherchenbericht, wie vorliegend, welcher als besonders substantiierte Parteibehauptung anerkannt wird (vgl. BVGer B-2382/2020, E. 3.3 – PIERRE DE COUBERTIN), ist grundsätzlich geeignet den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (vgl. BGer 4A\_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM). Das Bundesgericht ist zwar der Ansicht, dass ein solcher Bericht für sich alleine genommen nicht ausreichend ist, um den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. BGer 4A\_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM). Auch wenn das Institut nicht an die Schlussfolgerungen des Berichts gebunden ist (vgl. BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – TRILLIUM), vermag ein solcher jedoch aufgrund des summarischen Charakters des Lösungsverfahrens den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen, wenn die darin erwähnten Recherchen ein Bündel von Indizien bilden, das ausreichend breit ist und dem entspricht, was der Antragsteller selbst durch seine eigenen Recherchen hätte aufdecken können. Dies ist der Fall, wenn der Gebrauchsrecherchenbericht unter anderem eine Internetrecherche, eine Umfrage bei Händlern des betreffenden Tätigkeitsgebiets oder eine Aussage von Fachleuten der betreffenden Branche, z. B. von Dachverbänden, umfasst (vgl. BGer 4A\_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM; BGer 4A\_299/2017, E. 4.1 – ABANCA [fig.] / ABANKA [fig.]; BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – TRILLIUM; BVGer B-2382/2020, E. 3.3 – PIERRE DE COUBERTIN).
6. Einleitend ist festzuhalten, dass sich der eingereichte Gebrauchsrecherchenbericht nicht nur auf die angefochtene Marke bezieht, sondern noch auf eine weitere Nivada-Marke, welche ursprünglich aus Grenchen stammt und der antragstellenden Partei zugeordnet werden kann. Der Bericht unterscheidet nicht klar zwischen den zwei Nivada-Marken, was eine Zuordnung der Belege zur angefochtenen Marke erschwert. Auch enthält er kein Beilagenverzeichnis.
7. Der obgenannte Bericht beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Belege, welche der Einfachheit halber nummeriert werden.
  - Beilage 1 Auszug aus Swissreg vom 28.06.2022 betreffend die angefochtene Marke
  - Beilage 2 Auszug aus Swissreg vom 29.06.2022 betreffend die CH-Marke Nr. 761665 NIVADA der antragsgegnerischen Partei
  - Beilage 3 Auszug aus Swissreg mit verschiedenen Nivada-Marken, auch von den Parteien, undatiert
  - Beilage 4 Auszug aus dem Zentralen Firmenindex betreffend die antragsgegnerische Partei vom 28.06.2022
  - Beilage 5 Angaben zum Tätigkeitsbereich, Jahresumsatz usw. der antragsgegnerischen Partei, undatiert
  - Beilage 6 Auszug aus Watch-Wiki zur Nivada SA in Grenchen vom 28.06.2022
  - Beilage 7 Auszug aus dem Zentralen Firmenindex betreffend die Nivada AG Grenchen, undatiert
  - Beilage 8 Auszug aus dem Handelsregister betreffend die Nivada EJR AG Grenchen in Liquidation vom 29.06.2022
  - Beilage 9 Auszug aus der Webseite von Nivada Swiss (Titelseite) «Hello Summer», undatiert
  - Beilage 10 Auszug aus der Webseite von Nivada Swiss (Bild mit drei Uhren), undatiert
  - Beilage 11 Whois Record for NivadaSwiss.com, «created on 2002-05-14 and expires on 2024-05-14»
  - Beilage 12 Auszug aus [www.nivadaswiss.com](http://www.nivadaswiss.com), Zeitspanne nicht lesbar
  - Beilage 13 Auszug aus [www.nivadaswiss.com](http://www.nivadaswiss.com) vom Stichtag: 04.04.2015
  - Beilage 14 WayBackMachine-Auszug zu [www.nivadaswiss.com](http://www.nivadaswiss.com) vom 28.06.2022
  - Beilage 15 Auszug aus [www.nivadaswiss.com/contact/html](http://www.nivadaswiss.com/contact/html) vom Stichtag: 29.03.2016
  - Beilage 16 WayBackMachine-Auszug zu [www.nidava.com](http://www.nidava.com) «redirecting to» [www.nivadaswiss.online](http://www.nivadaswiss.online) vom 27.01.2022
  - Beilage 17 WayBackMachine-Auszug zu [www.nivadaswiss.online](http://www.nivadaswiss.online) vom Stichtag: 21.07.2021
  - Beilage 18 WayBackMachine-Auszug zu [www.nivadaswiss.com](http://www.nivadaswiss.com) vom 23.06.2021 betreffend die antragstellende Partei

- Beilage 19 Whois Record for NivadaSwiss.ch vom 28.06.2022
  - Beilage 20 Auszug aus Hostpoint «Hallo, die Domain [www.nivadaswiss.com](http://www.nivadaswiss.com) wurde gerade gekauft», undatiert
  - Beilage 21 Auszug aus der Fotogalerie der Webseite Timestar «diverse Modelle unserer Eigenmarke NIVADA», Abbildung dreier NIVADA-Uhren, undatiert
  - Beilage 22 Fortsetzung zu Beilage 21: Abbildung einer NIVADA-Uhr, undatiert
  - Beilage 23 Fortsetzung zu Beilage 21, «unsere Partner», undatiert
  - Beilage 24 Fortsetzung zu Beilage 21, «Kontakt»: Name und Adresse der antragsgegnerischen Partei, undatiert
  - Beilage 25 WaybackMachine-Auszug zu <http://timestar.ch> «der richtige Partner für ihr Time-Netzwerk und ihren Erfolg» zu den Rubriken: Dienstleistungen, Über uns, unsere Partner, diverse Modelle unserer Eigenmarke NIVADA, Kontakt, von 2016
  - Beilage 26 WaybackMachine-Auszug zu timestar.ch betreffend die Zeitspanne: 07.02.2016 bis 23.03.2022
  - Beilage 27 Beitrag «Über Nivada Grenchen», undatiert
  - Beilage 28 Abbildung zu «Nivada Grenchen» bezüglich «The Company», «Subscribe», «Contacts», undatiert
  - Beilage 29 WaybackMachine-Auszug zu [www.nivadagrenchenofficial.com](http://www.nivadagrenchenofficial.com) betreffend die Periode vom 08.05.2020 bis 13.06.2022
  - Beilage 30 WaybackMachine-Auszug zu «Nivada Grenchen is back on track»
  - Beilage 31 Whois Record for «nivada.ch», Website Title «Timestar», vom 29.06.2022
  - Beilage 32 Whois Record for «SchweizerUhren.ch», Website Title «Timestar», vom 29.06.2022
  - Beilage 33 Auszug aus «Timestar»-Webseite betreffend «Timestar Werbeuhren», undatiert
  - Beilage 34 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» betreffend die Periode vom 07.12.1998 bis 09.12.2021
  - Beilage 35 WaybackMachine-Auszug zu «Nivada Grenchen Switzerland» vom Stichtag: 02.03.2021
  - Beilage 36 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» vom Stichtag: 03.07.2006
  - Beilage 37 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» vom Stichtag: 09.09.2009
  - Beilage 38 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» vom Stichtag: 03.02.2010
  - Beilage 39 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» vom Stichtag: 03.02.2010
  - Beilage 40 Ausdruck «Trademark Status & Document Retrieval» betreffend die Marke «SWISSMASTER» der antragstellenden Partei vom 29.06.2022
  - Beilage 41 WaybackMachine-Auszug zu «www.nivada.ch» vom Stichtag: 17.03.2012
  - Beilage 42 WaybackMachine-Auszug zu «www.schweizeruhren.ch» vom Stichtag: 05.03.2016
  - Beilage 43 WaybackMachine-Auszug zu «www.schweizeruhren.ch» vom Stichtag: 05.03.2016
  - Beilage 44 WaybackMachine-Auszug zu «www.schweizeruhren.ch» betreffend die antragsgegnerische Partei vom Stichtag: 19.03.2016
  - Beilage 45 WaybackMachine-Auszug zu «www.schweizeruhren.ch» vom Stichtag: 20.03.2016
  - Beilage 46 Auszug von OMEGA FORUMS, Post von «Franco» vom 21.08.2020
8. Die Beilagen 6 bis 20, 27 bis 30, 35 bis 40, 46 betreffen die Nivada Marke aus Grenchen oder beziehen sich nicht auf die angefochtene Marke bzw. die antragstellende Partei, weshalb diese unbehilflich sind. So kann bspw. der Beilage 18 i.V.m. den Beilagen 9 bis 17 entnommen werden, dass die eingereichten Webseiten der antragstellenden Partei zuzurechnen sind. Dies gilt auch für die Beilage 40 i.V.m. den Beilagen 35 bis 39.
  9. Den hier relevanten Beilagen 1, 4, 5, 21 bis 26, 31 bis 33, 41 bis 45 kann in Bezug auf die angefochtene Marke Folgendes entnommen werden: Die antragsgegnerische Partei wurde am 08.08.2012 im Zentralen Schweizer Handelsregister eingetragen (vgl. Beilage 4). Sie ist im Internet u.a. mit der Website [www.timestar.ch](http://www.timestar.ch) präsent (vgl. Beilagen 21 bis 26). Die Internetauftritte lassen sich aufgrund der Auszüge aus der Waybackmaschine bis ins Jahr 2016 zurückverfolgen (vgl. Beilagen 26, 32). Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die Webseite [www.nivada.ch](http://www.nivada.ch) ebenfalls auf die antragsgegnerische Partei eingetragen ist und im massgeblichen Zeitraum auf die Domain [www.schweizeruhren.ch](http://www.schweizeruhren.ch) der antragsgegnerischen Partei weitergeleitet wurde (vgl. Beilagen 25, 32, 42 bis 45).
  10. Aufgrund der Auszüge aus den Internetseiten [www.timestar.ch](http://www.timestar.ch), [www.schweizeruhren.ch](http://www.schweizeruhren.ch) (vgl. Beilage 26 i.V.m. den Beilagen 21 bis 25 und Beilage 32, i.V.m. Beilagen 42, 43, 44) ist glaubhaft, dass die antragsgegnerische Partei im massgeblichen Zeitraum «Marken-Labels» der Eigenmarke Nivada sowie von



EDOX, Delma, Swiss Military, Frank Müller, Alviero Martini und ETA angeboten hat. Das Angebot der antragsgegnerischen Partei umfasste z.B. nebst dem Verkauf, den Einkauf und Eintausch von Uhren. Weiter wurden Beratungen, Kostenvoranschläge, Schätzungen im Uhrenbereich sowie Uhrenmontage und Gestaltungen von (Werbe)Uhren angeboten (vgl. Beilage 25).

11. Gemäss den obgenannten Auszügen aus den Webseiten [www.timestar.ch](http://www.timestar.ch) und [www.schweizeruhren.ch](http://www.schweizeruhren.ch) der antragsgegnerischen Partei standen in der interessierenden Zeitspanne Nivada-Uhren im Angebot (vgl. unter «diverse Modelle unserer Eigenmarke NIVADA»). Zudem erklärte eine Mitarbeiterin der antragsgegnerischen Partei bei einer telefonischen Kontaktaufnahme durch das Unternehmen Corsearch, dass Uhren der Marke Nivada gemäss den Abbildungen im Internetauftritt in jeder gewünschten Menge bestellt werden könnten, beispielsweise aus Deutschland und auch einzeln von Privatpersonen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine parteiunabhängige Auskunft. Diesem durch das spezialisierte Unternehmen Corsearch durchgeführte Telefonat kommt jedoch ebenfalls Indizwirkung zu und es vermag insbesondere in Verbindung mit den genannten Unterlagen glaubhaft zu machen, dass Uhren der Marke Nivada der antragstellenden Partei im strittigen Zeitraum in der Schweiz angeboten wurden (vgl. zur Indizwirkung des Telefonats: BVGer B-605/2021, E. 10.4.2.2 f. – TRILLIUM; BGer 4A\_464/2022, E. 6.3 – TRILLIUM). Gestützt auf diesen Befund kann somit im vorliegenden Lösungsverfahren nicht ohne Weiteres auf den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke geschlossen werden. Selbst die antragstellende Partei bringt vor, die Indizien würden einen geringen Geschäftsumfang vermuten lassen (vgl. Löschungsge such vom 04.07.2022).
12. Die eingereichte Gebrauchsrecherche ist somit für sich alleine nicht geeignet, den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen. Sie bezieht sich zur Hälfte, wie ausgeführt, noch auf eine andere Nivada Marke (vgl. IV. 6, 8 hiuvor). Weiter enthält sie in Bezug auf die angefochtene Marke, wie aufgezeigt, in erster Linie Internetrecherchen aus Webseiten, Zefix, Waybackmachine, Whois Record. Sie umfasst jedoch keine Umfrage bei Händlern der betreffenden Tätigkeitsgebiete oder Aussagen von Fachleuten der betreffenden Branchen. Auch bezieht sie sich lediglich auf die eingetragenen Uhren (Kl. 14) und nicht auf die übrigen Waren(klassen). Die erwähnten Recherchen bilden, wie ausgeführt, kein Indizienbündel, das ausreichend breit ist. Die eingereichten Unterlagen sind für sich alleine unzureichend und hätten durch andere Beweismittel ergänzt werden müssen. Auch wenn die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs naturgemäss bedeutend schwieriger zu erbringen ist als deren Gebrauch, da es sich hierbei um eine negative Tatsache handelt, genügen die Unterlagen den Anforderungen nicht. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung, dass der Nichtgebrauch lediglich glaubhaft zu machen ist: Dem Institut ist lediglich aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der in Frage stehenden Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten (vgl. BGer 4A\_464/2022, E. 3.2 m.w.H – TRILLIUM). Aus den genannten Gründen konnte jedoch aufgrund der eingereichten Unterlagen die gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein des Nichtgebrauchs nicht vermittelt werden.
13. Die Belege sind somit ungenügend, um den Nichtgebrauch i.S.v. Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG i.V.m. Art. 24a lit. d MSchV glaubhaft zu machen. Das Institut hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG nicht erfüllt ist. Das vorliegende Löschungsge such wird demzufolge abgewiesen.

#### IV. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die

antragsgegnerische Partei keine Stellungnahme eingereicht und sich auch sonst nicht aktiv am Verfahren beteiligt, wird ihr auch im Falle des Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).

3. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen, weshalb sie grundsätzlich kostenpflichtig wird. Da die antragsgegnerische Partei jedoch keine Stellungnahme eingereicht und sich auch sonst nicht aktiv am Verfahren beteiligt hat, wird ihr im Lichte vorgenannter Ausführungen keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Löschungsgebühr wird der antragstellenden Partei auferlegt.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1.  
Der Löschantrag im Verfahren Nr. 102739 Nivada (fig.) wird abgewiesen.
2.  
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
3.  
Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4.  
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 6. Juni 2023



Céline Blank-Emmenegger, Fürsprecherin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).